

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Wagold und Horb.

No. 94.

Freitag, den 24. November

1848.

Oberamt Wagold.

Nachstehender Erlaß des königlichen Ministeriums des Innern vom 20. v. Mts. wird hiemit zur Kenntniß der Polizei-Behörden und des Publikums gebracht.

Wagold, den 16. Nov. 1848.

K. Oberamt. Wiebbeckinf.

In den über die Revision der Junft-Verfassung eingezogenen bezirksamtlichen Berichten, so wie in den von verschiedenen Mitgliedern des Gewerbestandes gemachten Eingaben ist unter den Ursachen der ungünstigen Lage der Gewerbe hauptsächlich auch der Hausir-Handel hervorgehoben worden.

In Beziehung auf diesen Handel bestehen umfassende gesetzliche Bestimmungen, welche, richtig verstanden und genau angewendet, vorerst zum Schutze der anstehenden Gewerksleute im Wesentlichen auszureichen scheinen.

Nur die Vollziehungs-Vorschriften sind es, welche in einzelnen Beziehungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

1) Rücksichtlich der den Junftgesetzten unterworfenen Fabrikate und Waaren ist nach Art. 131 der Gewerbe-Ordnung von 1828 und der revidirten Gewerbe-Ordnung von 1836 der Hausirhandel, oder das Feiltragen auf den Straßen und in die Häuser Jedem, er sey Inländer oder Ausländer, zu jeder Zeit verboten.

Einer Ausnahme von diesem Verbote kann (Art. 134) von den Regierungsbehörden statt gegeben werden, es sollen aber dieselben nach der Instruktion vom 24. Febr. 1831 (§. 6 Ziff. 4) bei Würdigung solcher Gesuche eine vorzügliche Strenge anwenden. Wenn diese Weisung vor 17 Jahren begründet war, so ist jetzt, nachdem inzwischen die Zahl der Handels- und Gewerksleute sich bedeutend vermehrt und über die Dörfer sich verbreitet hat, eine Beschränkung des Hausir-Handels auf das absolute Bedürfnis des Publi-

kums geboten. Es sind daher bis auf Weiteres alle Gesuche um neue Patente zum Hausir-Handel mit zünftigen Waaren zurück zu weisen, es wäre denn, daß nach beigebrachten amtlich bestätigten Beweisen in einer bestimmten Gegend die Bedürfnisse des Publikums an gewissen Fabrikaten durch die ansässigen Gewerksleute nicht befriedigt werden sollten, in welchem Falle sodann die Erlaubniß, jedoch ausschließlich nur für diese Gegend, nicht zu erschweren ist.

Von demselben Grundsatz ist auszugeben, wenn zum Ausschuchen von Arbeits-Bestellung oder zum hausirweisen Betrieb zünftiger Arbeiten Patente nachgesucht werden.

2) Rücksichtlich der dem Junftzwange nicht unterworfenen Waaren und Fabrikate besteht ein Hausir-Verbot, wie es zu Gunsten der Zünftigen gegeben ist, nicht, und es ist daher dem Ermessen der Behörden bei Würdigung von Gesuchen um Hausir-Erlaubniß ein weiterer Spielraum gestattet.

Eine größere Willfährigkeit in Ertheilung der Berechtigung kann namentlich bei solchen Arbeiten und Artikeln statt finden, in welchen die sechhaft betriebenen Gewerbe dem Bedarfe des Publikums im Allgemeinen keine, oder in einzelnen Orten und Bezirken gleichfalls keine, oder nur eine mangelhafte und unbequeme Befriedigung verschaffen.

3) Hinsichtlich des Hausir-Handels mit Giften, einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln, mit medicinischen Geheimmitteln, mit Linnengarn, mit Spezereiwaaaren, Druckschriften, getragenen Kleidern, altem Eisen u. s. w. wird auf §. 6 Ziff. 4 Buchstabe a—c der Instruktion vom 24. Febr. 1831 verwiesen.

4) Erscheint die Ertheilung einer Hausir-Erlaubniß in gewerblicher und polizeilicher Beziehung zulässig, so darf sie gleichwohl nur erwachsenen Personen von gutem Prädikat, welche ihren Unterhalt auf anderem Wege zu er-

werben nicht im Stande sind, gewährt werden.

Jüngere arbeitsfähige Personen unter 30 Jahren sind ohne die dringendsten Gründe nicht zuzulassen.

Einem im oder nach dem Jahr 1814 geborenen inländischen Israeliten, welchem die Erlernung eines ordentlichen Gewerbs möglich gewesen wäre, kann die Ermächtigung zu einem herumziehenden Gewerbe von der Kreisregierung oder dem Bezirksamte nicht ertheilt werden. (Ministerial-Berfügung vom 14. Juni 1828 S. 34).

Wegen der Zigeuner wird auf die dießfälligen besonderen Bestimmungen, insbesondere auf die Ministerial-Berfügung vom 3. Nov. 1828 (Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 209) verwiesen.

5) Betreffend die Erneuerung von früher ausgestellten Patenten, so kann rücksichtlich derjenigen Inländer, welche bereits ihren Nahrungsstand auf ein Wandergewerbe gegründet haben, von Verweigerung der Erneuerung keine Rede seyn, es wäre denn, daß dem Berechtigten in der Zwischenzeit eine andere Nahrungsquelle sich eröffnet, oder daß er sich ein schlechtes Prädikat zugezogen hätte. (Zu vergl. Junft. zu Vollziehung der revidirten Gewerbe-Ordnung, §. 116, Reg.-Bl. von 1837 S. 527.)

6) Ohne besondere Erlaubniß der die Hausir-Berechtigung ertheilenden Regierungsbehörde darf kein Hausirer zur Ausübung seines Gewerbs sich eines Fuhrwerks bedienen.

Bei Würdigung solcher Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern auch und zwar hauptsächlich darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbs, wie z. B. beim Handel mit feinerem Geschirr, der Gebrauch eines mit Pferden u. bespannten Wagens erfordert wird.

Fuhrwerke, welche zu andern Zwecken dienen, z. B. zu Wohnungen, sind unbedingt auszuschließen.



Die ertheilte Erlaubniß ist in das Patent einzutragen. Außerdem ist der Hausirer und zwar gleichfalls durch Eintrag in das Hausirerpatent vor dem Gebrauch eines Fuhrwerks unter Strafan drohung zu verwarnen.

Diese Bestimmung ist bei Ausstellung neuer und bei Erneuerung älterer Patente gleichmäßig anzuwenden.

7) Rückfichtlich des Abjages der inländischen Eisenwerke und des Aufkaufs von Haderlumpen bleibt es bei den diesfalls gegebenen besonderen Bestimmungen.

8) Dem vielseitig ausgesprochenen Wunsche, um unbedingten Ausfluß der Ausländer vom Hausir-Handel in Württemberg kann nicht statt gegeben werden, da durch Ausländer manche Artikel, mit deren Forthalten keine festhaften Gewerbeleute in Württemberg sich beschäftigen, wohlfeil ins Land gebracht werden, und da andererseits viele Inländer, welche in ihren Heimathorten ihre Nahrung nicht finden würden, durch Verreibung des Hausir-Handels in andern Ländern ihren Unterhalt sich verschaffen.

Immerhin bleibt aber die Verleiheung eines Hausirpatents an einen Ausländer davon abhängig, ob der beabsichtigte hausirweise Gewerbebetrieb mit keinerlei polizeilicher Gefährde verbunden ist und ob er einem Bedürfnis des Publikums entspricht, oder wenigstens dem inländischen Gewerbestand keinen Nachtheil bringt, und ob in demselben nicht bereits eine genügende Anzahl inländischer Gewerbeleute beschäftigt ist.

Rückfichtlich der Person des Hausirerenden wird vorausgesetzt, daß derselbe über seine Unverdächtheit und sein Heimathrecht, so wie über das in seinem Heimathort erlangte Recht zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbs (Ministerial-Verfügung vom 18. Mai 1837, Reg.-Bl. S. 259) durch Urkunden, welche von seiner Heimathbehörde herrühren, sich ausweisen hat.

Es sind aber auch im Falle eines solchen genügenden Ausweises von dem Hausir-Handel unbedingt auszuschließen:

- a) inländische Juden (Judengesetz Art. 9 und Minist.-Erl. vom 13. Dezbr. 1834, Keyischer Judengesetz S. 193).
- b) ausländische Zigeuner (Ministerial-Verfügung vom 3. Nov. 1828 Ziff. 4 Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 210).
- c) alle diejenigen, welchen durch die bestehenden Polizeiverordnungen (Landg. vom 11. Sept. 1807, S. 7, Reg.-Bl. S. 447, Dienst.-Instr. für das Landjäger-Korps vom 5. Juni 1823,

S. 7, Reg.-Bl. S. 435) der Eintritt in das Königreich unersagt ist, und andere, welche mit den daselbst bezeichneten Personen nach der Heringsjagigkeit des Gewerbs oder nach der polizeilichen Gefährde in gleiche Kategorie fallen.

d) Angehörige derjenigen Staaten, in welchen die Württemberger zu einem Hausir-Handel nicht zugelassen werden.

Die Erlaubniß zu einem Hausir-Gewerbe kann von den Kreisregierungen an Ausländer nur für den Umfang des Kreises und zwar auf eine Zeit von höchstens drei Monaten ertheilt werden.

Den Bezirksämtern steht es für sich nicht zu, Ausländer zum Betriebe eines Wandergewerbes innerhalb ihres Bezirks zu ermächtigen.

9) Den Ortsvorstehern wird die Bestimmung des Art. 137 der revidirten Gewerbe-Ordnung, wonach der Hausirhändler in jeder Gemeinde, wo er von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, die Erlaubniß hiezu unter Vorlegung seines Patents bei dem Ortsvorsteher nachzusuchen hat, in Erinnerung gebracht.

Eine Verweigerung der Erlaubniß ist begründet, wenn das Hausir-Gewerbe den im Orte ansässigen Gewerbeleuten Nachtheil bringt, oder doch den Gemeindegewerbeleuten nicht zum besondern Vortheil gereicht.

10) Die Polizeistellen haben auf diejenigen Personen, welche unerlaubter Weise ein Hausir-Gewerbe treiben, ein genaues Augenmerk zu richten. Hausirhändler, welche mit keinem Patent versehen sind, oder welche mit andern Waaren oder in einem andern Bezirke als im Patent vorgeschrieben ist, oder nach Ablauf der Patentzeit auf dem Hausir-Handel betreten werden, sind durch das Bezirksamt mit Geldstrafe von 3 bis 30 Gulden, oder Gefängnißstrafe von 2 bis 14 Tagen, welche Strafe im Wiederholungsfall auf das Doppelte steigen kann, zu bestrafen.

Diesen Strafen unterliegen auch Missethäter- Reisende, welche die ihnen durch Art. 139 der revidirten Gewerbe-Ordnung eingeräumten Befugnisse überschreiten.

Die Nichteinholung der ortspolizeilichen Erlaubniß zum Hausiren ist mit Geldstrafe von 1 bis 15 fl., oder Gefängniß von 12 Stunden bis 8 Tagen und zwar in leichteren Fällen durch die Ortsvorsteher zu rügen.

Wegen der Versäumnisse der Ortsvorsteher und wegen der darauf gesetzten Strafen wird auf den Art. 138

der revidirten Gewerbe-Ordnung verwiesen.

Die Polizeibehörden haben sich nach vorstehendem Erlasse zu richten.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Schulden-Liquidation.

Zu der nachgenannten Santsache ist zur Schulden-Liquidation 2c. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Auflegen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schluß der Liquidation ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Jung Jakob Friedrich Großhans,
Löwenwirth in Bernack,
Samstag den 23. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
auf dem dortigen Rathhause.

Den 20. Nov. 1848.

Königliches Oberamtsgericht.
B e r n e r.

Umgelds-Kommissariat Calw.

C a l w.

Von den Accisämtern des Bezirks kommen häufig amtliche Briefe und Pakete an das Umgelds-Kommissariat ein, welchen die Bezeichnung „K. D. S.“ abgeht. Jeder einfache Brief unter und von einem Bogen muß als Ueberschrift diese Bezeichnung enthalten. Bei Paketen über einen Bogen einschließlich des Umschlag-Bogens muß beigeseht werden:

„K. D. S. p. Postwagen“, wenn solche auf die Post und nicht den Boten übergeben werden.

Die Schultheißenämter wollen dieses, wo der Schultheiß nicht selbst das Accisamt bekleidet, den Ortsaccisern eröffnen, wobei bemerkt wird, daß den Accisern, welche gegen diese Vorschrift handeln, die erhöhte Postgebühr und der Postausträgerlohn zum Ersatz angerechnet werden.

Den 20. November 1848.

K. Umgelds-Kommissariat.
S i l b e r.

Holzsaamen-Verwaltung.

Altensteig.

Forstzapsen-Lieferung.

Die unterzeichnete Stelle ist ermäch-

tigt, einige Tausend Simri Forchenzapfen zu 9 kr. per Simri anzukufen.

Die löblichen Schultheißenämter werden ersucht, dies mit dem Ansehen in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen, daß die Zapfen jeden Wittwoch Vormittag hier abgetiefert werden können.

Den 22. November 1848.

Holzjamen-Verwaltung.
Meßger.

Stadt Horb a. N.

Vieh-
und

Krämermarkt.

Da der auf Martini d. J. gebaltene Vieh- und Krämermarkt wegen großen Schneefalls an diesem Tage nicht abgehalten werden konnte, so findet solcher mit Genehmigung der K. Kreisregierung am

Andreas-Tag,

Donnerstag dem 30. d. M.,

statt.

Den 16. November 1848.

Stadtrath.

Obermusbach,

Gerichtsbezirks Freudenstadt.

Liegenschaftsverkauf.

Oberamtsgerichtlichem Auftrag zu Folge wird die in der Gantmasse des Sebastian Frey, Ochsenwirts in Obermusbach, vorhandene Liegenschaft zu Obermusbach im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Dieselbe besteht in:

Dem schönen und gut eingerichteten Wirthshaus mit Scheuer, Stallung, zwei Schöpfen, besonderem Wasch- und Backhaus mit Potaschenfiederei und Branntweinbrennerei,

(Brand-Vers.-Anschlag 7300 fl.)

nebst 1/8 Morgen 13,6 Ruthen Gras- und Baumgarten beim Haus,

zusammen angeschlagen 4200 fl.

3 1/8 Morgen 2,7 Ruthen Mabefeld in der Mühlbalden, neben Joh. Martin Wurster und dem Weg,

Anschlag 400 fl.

2 2/8 Morgen 10,7 Ruthen in Mauerackern neben Hirschwirth Mast und Adam Hofer,

Anschlag 200 fl.

4 1/8 Morgen 42,5 Ruthen Acker und 1/8 Morgen 37,0 Ruthen Wiesen im Angelsbrunnen, neben Friedrich Braun und der Knwand,

Anschlag 250 fl.

3 3/8 Morgen 8,1 Ruthen Wiesen in

Bachwiesen, neben Friedrich Braun, beiderseits,

Anschlag 500 fl.

2 1/8 Morgen 20,1 Ruthen Wiesen in Thalwiesen, neben dem Weg und Johannes Mast,

Anschlag 800 fl.

4 7/8 Morgen 4,9 Ruthen Wald, Streueplatz im Brand, neben Adam Hofer und Martin Seeger,

Anschlag 150 fl.

11 3/8 Morgen 36,0 Ruthen im Keiwenbacher Wald, neben den Anstößern Matheus Ziesle und Jakob Friedrich Hofer,

Anschlag 300 fl.

6 3/8 Morgen 42,6 Ruthen Streueplatz im Brand, neben Martin Wurster und Schultheiß Ziesle,

Anschlag 200 fl.

Auf Unter-musbacher Markung:

1 Morgen 1 Viertel 15 1/2 Ruthen Wald im Böckleswald,

Anschlag 25 fl.

Auf Hallwanger Markung:

1 1/8 Morgen 37,4 Ruthen abgeholzten Wald im Esenrieth, neben dem Staatswald und Michael Kalmbach von Hallwangen,

Anschlag 25 fl.

Zum Verkauf ist Tagfahrt auf Freitag den 15. Dezember d. J.,

Mittags 1 Uhr,

festgesetzt, wozu die Liebhaber in das Wirthshaus zum Ochsen eingeladen werden.

Auswärtige Steigerer haben sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Den 15. November 1848.

Schultheißenamt.

Hochdorf,

Gerichtsbezirks Freudenstadt.

Wiederholter

Liegenschaftsverkauf.

Da der Liegenschafts-Verkauf der Wittwe des Michael Friederich Ziesle

dahier unterm 13. März d. J.

auf die öffentliche Bekanntmachung

kein Anbot erhalten hat, so beantragen die Gläubiger des Ziesle, einen wiederholten Verkauf vorzunehmen und nachstehende Liegenschaft dem öffentlichen Verkauf auszusetzen, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung;

2) einen Holz- und Wagenschof mit Backlücke;

3) einen gewölbten Keller mit Kel-

terhütte und 1/8 Morgen 16,5 Ruthen Baum- und Grasgarten dabei;

4) 8 2/8 Morgen Wiesen in den Dorfwiesen unten am Wobubhaus;

5) 3 Morgen 37,7 Ruthen Acker in den frummen Aekern;

6) 13 2/8 Morgen 6,7 Ruthen Acker und einmadrige Wiesen im Grund;

7) 2 5/8 Morgen 46,7 Ruthen Acker im Rassenfieig.

Waldungen:

8) 5 Morgen 32,7 Ruthen Wald im Sägmühlewald;

9) 4 Morgen 26,4 Ruthen Wald im Binjenwald;

10) 5 1/8 Morgen 23,6 Ruthen Wald im Bölmnsberg;

11) 3 5/8 Morgen 24,6 Ruthen Wald im Dandach;

12) 3 Morgen 27,0 Ruthen Wald im Grasewald;

13) 4 Morgen 23,6 Ruthen Streueplatz in Mäden;

14) 6 1/8 Morgen 32,4 Ruthen Streuetheil im vorderen Hardt;

15) 5 1/8 Morgen 33,8 Ruthen Wald im Obmersberg;

16) 5 2/8 Morgen 0,5 Ruthen Wald im Knopfsberg;

17) 2 Morgen Streuetheil in zwei Theilen in den Hirschbirken;

18) 7 1/8 Morgen 13,5 Ruthen Wald im Knopfsberg.

Der Tag des Verkaufs ist auf Dienstag den 19. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

bestimmt und wird auf dem hiesigen Rathsimmer zum öffentlichen Aufstreich gebracht. Um die Bekanntmachung werden die löblichen Ortsvorstände ersucht.

Den 17. November 1848.

Schultheißenamt.

Schable.

Enzklösterle,

Oberamts Nagold.

Wiederholter

und

letzter Liegenschaftsverkauf.

Die hienach beschriebene Liegenschaft des hiesigen Mühlebesizers Georg Mast,

Bürgers in Grömbach, Oberamts Freudenstadt, wird hienit im Exekutionswege aber-

mals zum Verkauf ausgesetzt.

Dieselbe besteht:

1) in einer neu erbauten Mahlmühle mit einem Gerbgang und zwei Mahlgängen, gut eingerichtet und von hinlänglicher Wasserkraft betrieben, an der großen Enz, nebst einer daselbst befindlichen zweibar-



nigen neuen Scheuer mit Stallungen, Streueschopf, gewölbtem Keller und Ziegeldach versehen; 2) circa 8 1/2 Morgen Acker und Wiesen nebst Gemüsegarten beim Haus.

Der Verkaufstag dieser Liegenschaft ist auf

Samstag den 9. Dezember, Morgens 10 Uhr,

bestimmt, wobei sich die Liebhaber auf dem hiesigen Rathhause einfinden wollen, und bemerkt wird, daß auswärtige Käufer sich mit gemeinderathlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Man bittet die betreffenden Herren Ortsvorsteher, den Verkauf dieser Objekte in ihren Gemeinden gefälligst bekannt zu machen.

Den 17. November 1848.

Güterpfleger Walter.

Vdt. Schultheiß Schraft.

Unter schwandorf, Oberamtsgerichts Nagold.

Auktion.

Aus der Gantmasse des Joseph Rödelheimer, israelitischen Handelsmanns dahier, kommt am

Montag dem 27. Nov. d. J.

folgende Handelswaare zum Verkauf, als: Barcket, Zib, etwas Westenzug, Halbtücher, schwarze Band, so wie allerlei Waarenreste.

Die Ortsvorstände werden ersucht, diesen Verkauf, welcher am obigen Tage Morgens 9 Uhr

beginnt, in ihren Gemeinden bekannt machen lassen zu wollen.

Den 16. November 1848.

Güterpfleger: Häußler.

Vdt. Schultheiß Walz.

Nagold.

Fahrnißversteigerung.

Am kommenden

Montag dem 27. Nov. d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

wird die Fahrnißversteigerung aus der Hinterlassenschaft der gest. Frau Gottlob Sautters Wittve dahier wieder beginnen, wobei vorkommt:

am 27. d. M.:

eine Matraße, Vorhänge, Rouleaur, flächene, häufene und abwegene Leinwand am Stück, in großer Auswahl, häufene, flächene Tisch- und Tafeltücher, Servietten, Zweb-



len, Waschtücher, ein Klavier, ein geschliffener Weißzeugkasten, Sopha- und Sessel Ueberzüge, Tischreppiche.

Am Dienstag dem 28. dieß,

Morgens 9 Uhr,

Weinfasser und allerlei Hausrath,



wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß an diesen beiden Tagen diese Fahrnißstücke ganz bestimmt zum Verkauf kommen und keine weitere Versteigerung stattfindet.

Obermusbach, Gerichtsbezirks Freudenstadt.

Fahrnißverkauf.

Oberamtsgerichtlichem Auftrag zu

in der Gantmasse des Sebastian Frey, Ochsenwirths in Obermusbach, vorhandene Fahrniß am Montag dem 11. Dezember d. J. und den folgenden Tagen,

je von Morgens 8 Uhr an, gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft, und zwar wird vorkommen:

am Montag dem 11. Dezbr.: Gold und Silber, einige Bücher, Mannskleider, Bettgewand, und Leinwand am Stück und verarbeitet, so weit die Zeit reicht;

am Dienstag dem 12. Dezember: Fortsetzung an Leinwand, Küchengeschir, Porzellan und viele Gläser, Schreinwerk;

am Mittwoch dem 13. Dezbr., Morgens: Vieh, namentlich zwei Pferde und vier Stück Rindvieh, gemeiner Hausrath aller Art;

am Donnerstag dem 14. Dezember: Fuhr- und Bauerngeschir, worunter ein eiserner Wagen, ein holzerner Wagen, ein Kollwagen, eine Droschke,

ein Berner Wagetöwen, ein schöner Kastenschlitten, ein Reiberschlitten, allerlei Hausrath;

am Freitag dem 15. Dezember, von 8 - 1 Uhr,

ungefähr 1 Eimer 34er } Wein, 9-10 Eimer 46er } 16-17 Eimer 47er }



etwas Brantwein, Faß- und Bandgeschir.

Zu diesen Verkäufen werden die Liebhaber in die Freysche Behausung eingeladen.

Den 15. November 1848.

Schultheißenamt.

Wartb, Oberamts Nagold.

Wiederholter

und

lester Wirthschafts-Verkauf.

Da bei dem am 23. Oktober stattgehabten Verkauf aus der Gantmasse des Bierbrauers Großmann dahier kein günstiges

Resultat erzielt wurde, so werden am 21. Dezember d. J.,

Mittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause dahier folgende Gegenstände zum abermaligen und letzten Verkauf gegen drei Jahresziler ausgesetzt:

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit eingerichteter Bier- und Brantweinbrennerei, Anschlag 2000 fl.

2) Ein zweistöckiges Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, neben dem Obigen, Anschlag 500 fl.

Gärten:

Die Hälfte an 2 Viertel 7 1/4 Rutben, im Wiesle genannt, Anschlag 100 fl.

Wiesen:

1 1/2 Viertel 2 3/8 Rutben und die Hälfte an 1 Viertel 4 1/4 Rutben im Nonnenbohmen-Acker, Anschlag 185 fl.

Da dieß der letzte Verkauf seyn soll, so werden die Gläubiger des Großmann, so wie die Kaufsliebhaber eingeladen. Die Herren Ortsvorsteher aber höflich gebeten, diesen Verkauf gefälligst bekannt machen zu lassen.

Den 19. November 1848.

Güterpfleger:

Gemeinderath Kalmbach.

Wildberg.

Anzeige.

Diejenigen, welche noch von meinem Aufenthalt in Altenstaig her mit mir abzurechnen haben, treffen mich am

28. November d. J.,

als am Altenstaiger Markt,

im Engel daselbst, wo ich früher wohnte.

Den 24. November 1848.

Doktor Jenisch.